



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 1

Salzgitter, den 28. Januar 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
1 Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek	1	5 Preise der WEVG Salzgitter GmbH für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 1. März 2010	6
2 Falligkeitstermine im Februar 2010 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	2	6 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	8
3 Rechtswirksamkeit der 34. Änderung NN des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Calbecht	2	7 Neue Friedhofsordnung Lesse in Salzgitter	9
4 Preise für die Versorgung mit Elektrizität von Haushaltskunden in Niederspannung der WEVG Salzgitter GmbH ab 1. März 2010	5	8 Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz	9

Amtliche Bekanntmachungen

1

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Salzgitter werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro für den Zeitraum von zwölf Monaten erhoben.
- (2) Die zusätzliche Benutzungsgebühr für die Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche beträgt je Medieneinheit und angefangene Woche 1,20 Euro. Bei Minderjährigen ermäßigt sich die Gebühr auf 0,30 Euro.
Abweichend davon beträgt bei Überschreiten der Leihfrist für Videokassetten und Digital Versatile Disc (DVD) die zusätzliche Benutzungsgebühr 1,20 Euro, für Minderjährige 0,30 Euro je Tag und Medieneinheit.
Tage, an denen die Stadtbibliothek nicht geöffnet ist, werden bei der Gebührenberechnung nicht mitgerechnet.

Die zusätzliche Benutzungsgebühr ist bei Erwachsenen auf 4,80 Euro und bei Minderjährigen auf 1,20 Euro je Medieneinheit begrenzt.

- (3) Für die Nutzung des Internets werden je angefangene 30 Minuten Gebühren i. H. v. 1 Euro erhoben.

§ 3

Ruckerstattung von Gebühren

Die Ruckerstattung der Gebühren erfolgt bei Beendigung der Benutzung grundsätzlich nicht.

§ 4

Gebührenbefreiung

- Folgender Benutzerkreis ist von der Gebühr nach § 2 Absatz 1 befreit:
- (a) Minderjährige,
 - (b) Schuler, die die allgemein bildenden Schulen sowie Fachoberschulen und Fachgymnasien im Stadtgebiet Salzgitter besuchen, sowie Schuler, die Einwohner der Stadt Salzgitter sind und die allgemein bildenden Schulen sowie Fachoberschulen und Fachgymnasien außerhalb des Stadtgebietes Salzgitter besuchen.
 - (c) Personal, das in Kindergarten und Schulen im Stadtgebiet Salzgitter tätig ist, soweit die Ausleihe von Medien ausschließlich für dienstliche Zwecke erfolgt.

§ 5**Gebührenermäßigung**

- (1) Personen, die im Besitz eines aktuellen Studentenausweises sind, erhalten auf die Gebühr nach § 2 Absatz 1 eine Ermäßigung von 10 Euro
- (2) Leistungsempfänger nach dem SGB II und Leistungsempfänger von Grundsicherung nach dem SGB XII sowie deren unterhaltsberechtigzte Angehörige, wenn sie Einwohner der Stadt Salzgitter sind, erhalten auf die Gebühr nach § 2 Absatz 1 eine Ermäßigung von 15 Euro
- (3) Die Stadtbibliothek kann für einen Zeitraum von drei Monaten gegen eine Gebühr i H v 7 Euro benutzt werden

§ 6**Entstehung, Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührensuld entsteht im Hinblick auf die Gebühren nach
 - (a) § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 1, 2 und 3 mit dem Tag der ersten Ausleihe
 - (b) § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 eine Woche nach Ablauf der Leihfrist
 - (c) § 2 Absatz 3 bei Inanspruchnahme
- (2) Die Gebühren werden auf Anforderung fällig
- (3) Bei in Verlust geratenen Medien endet die Gebührenpflicht gemäß § 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Verlustanzeige bei der Stadtbibliothek eingegangen ist

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

2**Fälligkeitstermine im Februar 2010 für Abgaben (Steuern und Gebühren)**

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen

1 Abgaben lt Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Januar – März	fällig 15.02.2010
b) Grundsteuer B	Januar – März	fällig 15.02.2010
c) Straßenreinigungsgebühr	Januar – März	fällig 15.02.2010
d) Hundesteuer	Januar – März	fällig 15.02.2010

2 Gewerbesteuvorauszahlung Januar – März fällig 15.02.2010

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3 Abfallentsorgungsgebühren

lt Bescheid des Stadt Regiebetriebes Januar - März fällig 15.02.2010

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter

3**Rechtswirksamkeit der 34. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Calbecht**

Die Regierungsvertretung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 17.06.2009 beschlossene 34. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az 502/4 RV-BS 21101-102000-034/348 vom 16.12.2009 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.